

Gemeinderat

Auszug aus dem 9. Protokoll vom 20. Mai 2020

142 **7.14.1 RAUMPLANUNG**
Allgemeines
Wasserverordnung - Mitbericht

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 22. April 2020 informierte das Umweltdepartement des Kantons Schwyz die Gemeinde Freienbach wie folgt:

Am 1. März 2019 wurden die Änderungen im kantonalen Wasserrechtsgesetz (KWRG) vom 11. September 1973 (SRSZ 451.100) in Kraft gesetzt. Im Anschluss daran gilt es nun die Ausführungsbestimmungen zu überarbeiten. Aufgrund des engen Zusammenhangs von Wasserrecht, Wasserbau und Gewässerschutz erweist es sich als sinnvoll, die bislang separaten Ausführungserlasse zusammenzufassen. Aufgrund dessen hat das Umweltdepartement einen Entwurf einer neuen Wasserverordnung ausgearbeitet, welche die Bestimmungen der bisherigen Vollzugsverordnung zum Wasserrechtsgesetz (KWRV) vom 13. September 1976 (SRSZ 451.111) und die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz (VVzGSchG) vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111) beinhaltet.

Mit Beschluss Nr. 312/2020 ermächtigte der Regierungsrat das Umweltdepartement, die Wasserverordnung den Adressaten gemäss Verteiler zum erweiterten Mitbericht zu unterbreiten.

Mit der Einladung zum erweiterten Mitbericht wurden folgende Dokumente zur Verfügung gestellt (www.sz.ch/Vernehmlassung):

- Wasserverordnung – Einladung zum erweiterten Mitbericht vom 22. April 2019
- Wasserverordnung – Erläuterungsbericht, undatiert
- Wasserverordnung – Mitberichtsvorlage vom 9. April 2020
- Formular für den erweiterten Mitbericht, undatiert

Für die Stellungnahme in Form des Mitberichtsformulars wurde eine Frist bis 31. Mai 2020 eingeräumt.

Am 27. April 2020 wurde die Abteilung Bau durch die Präsidialabteilung zur Ausarbeitung der Stellungnahme eingeladen. Dem Gemeinderat sei an seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 entsprechend Bericht und Antrag zu stellen.

Erwägungen

Die Unterlagen zur Wasserverordnung wurden den Ressorts Tiefbau und Verkehr sowie Raum und Umwelt zur Stellungnahme zugestellt. Zudem wurde das Ressort Liegenschaften und Sicherheit betreffend die Ausführungen zum Notfallkonzept um Mitteilung gebeten. Diese Ressorts sind im Bereich Wasserbau, Gewässerschutz und Elementarereignisse betroffen.

Ressort Tiefbau und Verkehr

Die Vorbehalte und Anmerkungen sind im Mitwirkungsformular eingetragen. Grundsätzlich schliesst man sich den Empfehlungen des vszgb an.

Ressort Raum und Umwelt

Der Vorbehalt zu § 25 Abs. 1 ist im Mitwirkungsformular erfasst. Abklärungen mit dem Amt für Umweltschutz haben zudem ergeben, dass die periodische Zustandskontrolle (Qualität) der Gewässer nicht Aufgabe der Gemeinde ist. Diese Tätigkeit wird unter § 7 Abs. 2 lit. c dem Amt für Gewässer zugewiesen. Es handelt sich hier um eine Wiederholung aus dem Einführungsgesetz

zum Gewässerschutzgesetz (§ 13 Abs. 1). Für die Gemeinde fallen somit keine neuen Aufgaben oder Kosten an.

Ressort Liegenschaften und Sicherheit

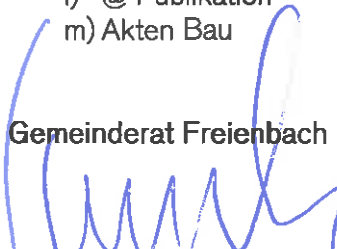
Auf eine Stellungnahme kann verzichtet werden.

Der Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb) verzichtet gemäss der Mitteilung vom 8. Mai 2020 auf eine Empfehlung. Es wird die Stellungnahme des Bezirks Einsiedeln zur Verfügung gestellt. Auf eine Übernahme dieser Empfehlung wird verzichtet. Der Gemeinderat ersucht das Umweltdepartement um Prüfung und Aufnahme der Anliegen der Fachstellen gemäss dem Mitwirkungsformular.

Beschluss

1. Dem Umweltdepartement wird für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Wasserverordnung gedankt. Für künftige Mitberichte wird um eine angemessene Frist ersucht (mind. zwei Monate).
2. Das Umweltdepartement wird gebeten, die Stellungnahmen der beiden Ressorts gemäss den Erwägungen und den Anträgen im mitgesendeten Formular zu berücksichtigen.
3. Zufertigung durch Protokollauszug an:
 - a) Umweltdepartement des Kantons Schwyz, Mitbericht Wasserverordnung, Postfach 1210, 6431 Schwyz, mit Beilage des Mitwirkungsformular vom 20. Mai 2020
 - b) @ Umweltdepartement mit Mitwirkungsformular als Word-Dokument (ud@sz.ch)
 - c) @ Gemeindepräsident
 - d) @ Gemeinderat
 - e) @ Gemeindeschreiber
 - f) @ Abteilungsleiter Bau
 - g) @ Leiter Tiefbau und Verkehr
 - h) @ Leiter Sicherheit
 - i) @ Leiter Raum und Umwelt
 - j) @ Umweltschutzfachstelle
 - k) @ Kantonsräte der Gemeinde Freienbach
 - l) @ Publikation
 - m) Akten Bau

Gemeinderat Freienbach


Daniel Landolt
Gemeindepräsident


Albert Steinegger
Gemeindeschreiber

sped.: Donnerstag, 28.05.2020

Wasserverordnung (Mitberichtsvorlage)

Formular für den erweiterten Mitbericht

a. Wasserverordnung

Paragraph	Antrag	Begründung
§ 22 lit. b	Artikel aufteilen in Teil Gewässer und Teil Abwasseranlagen (GEP).	Die Abwasseranlagen werden bereits heute geprüft. Bei den Gewässern bedeutet dies einen zusätzlichen Aufwand, welche mit Kosten verbunden ist. Wer kommt dafür auf?
	"periodisch" definieren "qualitativen Zustand" genauer definieren	In welchem Intervall sind diese Kontrollen durchzuführen? Welche Werte sollen gemessen werden?
	Es ist zu definieren, in welchem Mindestabstand die Kontrollen zu erfolgen haben.	Schaffung von Klarheit über den Zeitraum der Kontrollen.
§ 22 lit. d	Amt für Gewässer streichen.	Erste Anlaufstelle bei Gewässerverschmutzungen ist die Kantonspolizei, welche dann wiederum mit dem Amt für Gewässer Kontakt aufnimmt.
§ 22 lit. g	"periodisch" definieren "zu führende Verzeichnisse und Datensätze"	Intervall? Angabe welche Verzeichnisse und Datensätze.
§ 25 Abs. 1	Die Rechte und Pflichten sind zu präzisieren.	Es ist völlig unklar, wer hier wen und über was zu informieren hat. Da es sich um eine Pflicht handelt, sollte diese präziser formuliert werden.
§ 28	Artikel aufteilen in Arbeiten, welche dem Amt für Gewässer zu melden sind und welche nicht.	Damit der Unterhalt der Gewässer pragmatisch und vernünftig umgesetzt werden kann, ist klar zu unterscheiden zwischen meldepflichtigen und nicht meldepflichtigen Unterhaltsarbeiten. Zurückschneiden, Pflegearbeiten, reine Sanierungsarbeiten von defekten Ufern etc., welche auf das Erscheinungsbild der Gewässer keinen Einfluss haben, müssen als nicht meldepflichtig definiert werden. Auch die meldepflichtigen Arbeiten sind klar zu definieren. Der jetzige Vorschlag ist in der Praxis nicht umsetzbar.

b. Erläuterungsbericht

Paragraph	Antrag	Begründung

c. Weitere Hinweise und Bemerkungen

Die Frist für die Stellungnahme ist zu kurz angesetzt worden. Eine seriöse Auseinandersetzung mit der Verordnung mit einer Bearbeitung in Kommissionen war damit nicht möglich. Es gilt zukünftig zu berücksichtigen, dass auf kommunaler Ebene ebenfalls gewisse Prozesse eingehalten und diverse Instanzen (Kommissionen, Fachgruppen etc.) abgeholt werden müssen. Eine Fristerstreckung konnte nicht in Aussicht gestellt werden, da die Inkraftsetzung per 1. Juli 2020 geplant ist. Es stellt sich hier die Frage, wie die Anliegen aus der Mitwirkung in ein solch kurzen Zeit behandelt werden können (vier Wochen zwischen Mitwirkungsende und Inkraftsetzung).
--

Absender

Gemeinde Freienbach

Ansprechperson

Gemeindepräsident, Daniel Landolt

Datum

20. Mai 2020

Unterschrift

Gemeinderat Freienbach

Der Präsident.....Der Gemeindevorstand.....